

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen Namens und im Auftrag der beteiligten Versicherer einen ersten Überblick über die angebotenen Versicherungen für Sie und Ihre Yacht geben. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einzelne Verträge handelt. Die Informationen haben wir in diesem Informationsblatt für alle oben genannten Sparten zusammengefasst. Dieses Informationsblatt ist daher nicht vollständig. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus der Empfehlung, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen und Pflichtangaben. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch. Jede unten aufgeführte Versicherungsleistung ist nur dann gültig, wenn Sie den entsprechenden Versicherungsvertrag abschließen. Sollten Sie bereits Ihre Wahl auf nur eine oder wenige Versicherungssparten eingeschränkt haben, ergeben sich die für Sie relevanten Informationen natürlich nur aus den Angaben zu diesen Sparten.

A. Yacht-Kasko-Versicherung (Y24YKB)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Yacht-Kaskoversicherung angeboten. Mit dieser ist das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote und das Zubehör versichert.



Was ist versichert?

- ✓ Die Versicherung besteht für das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote und das Zubehör.
- ✓ Optional können Persönliche Effekten, Trailer sowie Schäden, die bei der Teilnahme an Regatten entstehen, versichert werden.
- ✓ Den Versicherungsumfang in Bezug auf Landtransporte sowie Wrackbeseitigungs- und Bergungskosten, können Sie auf Wunsch erweitern. Genaueres über die weiteren Optionen entnehmen Sie bitte den Bedingungen sowie dem Versicherungsvorschlag.

Was wird ersetzt?

- ✓ Gehen versicherte Sachen verloren, wird der entsprechende Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes ersetzt.
- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, werden die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme wird mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbart.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die verursacht sind durch Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die von dem Fehler betroffenen Teile selbst; Verlust oder Beschädigung, die als Folge des Fehlers an anderen Teilen der versicherten Sachen entstehen, sind im Umfang der Versicherungsbedingungen gedeckt.
- ✗ Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- ✗ Wertminderungsansprüche.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Fahrtgebiet.

B. Yacht-Haftpflicht-Versicherung (Y24YHB)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Yacht-Haftpflicht-Versicherung angeboten. Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie Andere durch Ihre Yacht schädigen.



Was ist versichert?

- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs.
- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus Gebrauch von Beiboote des Fahrzeugs und aus Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden.
- ✗ Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug in Motorbootrennen verwendet wird, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten.
- ✗ Haftpflichtansprüche die auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz innerhalb des vereinbarten Fahrtgebietes.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen unter der Führung der Yacht durch eine Person ohne den erforderlichen Führerschein.
- ! Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter).

C. Yacht-Insassen-Unfall-Versicherung (Y24 YIUB)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Yacht-Insassen-Unfall-Versicherung angeboten. Diese leistet bei Invalidität oder Tod als Folge eines Unfalles im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken und Benutzen des in der Police bezeichneten Fahrzeuges, bestimmte Geldbeträge.



Was ist versichert?

- ✓ Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken und Benutzen des in der Police bezeichneten Fahrzeuges und seiner Beiboote.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Unfälle durch Motorbootrennen.
- ✗ Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen.
- ✗ Unfälle bei vorsätzlicher Begehung oder Versuch einer Straftat.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle europaweit inklusive der europäischen Küstengewässer sowie der Türkischen Mittelmeerküste jeweils bis zu 200 Seemeilen von den Küstenlinien entfernt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Unfälle von gegen Entgelt angestellten Crewmitgliedern.
- ! Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

D. Informationen betreffend aller genannten Versicherungen



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie beispielsweise jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, haben Sie diese Weisungen zu befolgen.
- Sie sind verpflichtet dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig und wird am ersten Werktag nach Vertragsbeginn automatisch eingezogen (Banklastschrift oder Kreditkarte). Sollten Sie die Prämie schuldhaft nicht zahlen, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, frühestens jedoch zu dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, außer Sie oder die Versicherer kündigen den Vertrag. Ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder die Versicherer können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben können Sie oder die Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN FÜR DIE Y24-YACHTKASKO-BEDINGUNGEN (Y24YKB)

1. Informationen zu den Versicherern

Die Identität und genaue Beteiligung der an Ihren Verträgen beteiligten Versicherern, deren ladungsfähige Anschrift, Handelsregisternummer und weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungs-Optionen in dem Vorschlag sowie dem beigefügten Infoblatt der Versicherungspartner, für die die YACHTING24 GmbH tätig ist.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale (wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung) entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsvorschlag, der Versicherungspolice, den beigefügten Bedingungen sowie diesen allgemeinen Informationen.

3. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Prämie (einschl. der derzeit geltenden Versicherungssteuer) finden Sie in Ihrem Versicherungsvorschlag.

4. Zahlung/Erfüllung, Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Übersendung der Versicherungspolice zu Stande. Der Vertragsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Prämien sind zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig.

5. Gültigkeitsdauer

Derzeitige Preise und enthaltende Tarife können laufend geändert werden, insofern Sie den übersandten Versicherungsvorschlag nicht unmittelbar angenommen haben.

6. Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gilt dies jedoch nicht vor Erfüllung dem Versicherer obliegenden Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Y24 YACHTING24 GmbH
info@yachting24.com

Am Kaiserkaai 2, D-20457 Hamburg,
oder online im Kundenbereich unter www.yachting24.com

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und Ihnen wird der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallende Teil der Prämien erstattet, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann einbehalten werden; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird: Jahresprämie geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des

Jahres mal Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von Seiten des Versicherers vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

7. Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Dazu haben Sie eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall

9. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

10. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

11. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden wegen Entscheidungen der Versicherer der vorliegend angebotenen Versicherungssparten können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen, soweit der Versicherer Ihres Vertrages dort Mitglied ist. Ob eine solche Mitgliedschaft besteht, können Sie dem beigefügten Infoblatt der Versicherungspartner, für die die YACHTING24 GmbH tätig ist, entnehmen. Im Fall der Mitgliedschaft richten Sie Ihre Beschwerde bitte an: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

Sollte ein Mitversicherungskonsortium Vertragspartner sein, bitten wir Sie, Ihre Beschwerde gegen den führenden Versicherer zu richten. Steht ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren nicht zur Verfügung, können Sie Ihre Beschwerde auch wie unter Ziffer 12 beschrieben an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

12. Beschwerden bei der nationalen Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie ebenfalls kostenfrei an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers inklusive der Adresse entnehmen Sie bitte dem Infoblatt der Versicherer, für die die YACHTING24 GmbH tätig ist.

§1 Versicherte Sachen

Versichert sind das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote und das Zubehör.

Optional*: Deckung "Persönliche Effekten"

Mitversichert sind ebenfalls die persönlichen Effekten bis zu der in der Police gesondert genannten Versicherungssumme.

Optional*: Deckung "Trailer"

Versichert ist zudem der Trailer bzw. Slipwagen des Bootes mit der hierfür in der Police gesondert genannten Versicherungssumme.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Es besteht Versicherungsschutz auch während aller üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers (z.B. Winterlagerung, Werftaufenthalt) einschließlich des Anlandnehmens und Zuwasserlassens.

2. Für Transporte der versicherten Sachen gilt § 4.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer haftet für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen bei Strandung, Wassereinbruch, Sinken, An Grundgeraten, Brechen/ Knicken/Verwinden von Masten, Bäumen und Spieren, Reißen von stehendem und laufendem Gut, Unfall, Brand, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, höherer Gewalt, Einbruchdiebstahl, Raub, Piraterie, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, mut- oder böswilligen Handlungen dritter Personen (z.B. Vandalismus), Zusammenstoß mit festen oder schwimmenden Gegenständen.

2. Bei Diebstahl einzelner Gegenstände besteht Deckung, wenn die Gegenstände mit dem Fahrzeug fest verbunden oder sachgemäß an Deck verzurrt sind; für Außenbordmotoren besteht diese Diebstahlsdeckung nur, wenn die Außenbordmotoren mit einer geeigneten Diebstahlschutzvorrichtung gesichert sind.

Optional*: Deckung "Trailer"

3. Trailer bzw. Slipwagen sind ausschließlich gegen folgende Gefahren versichert:

Totalschaden/Totalverlust, verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl des Trailers/Slipwagens, höhere Gewalt sowie durch Unfall des Zugfahrzeuges. Abweichend von § 7 gilt eine Selbstbeteiligung von € 200,- pro Schadenfall.

§ 4 Transporte der versicherten Sachen

Entweder:** Deckung "Landtransporte Standard"

Für Landtransporte besteht Versicherungsschutz für den Transport vom Ort des Aufenthaltes im Wasser bis zum Winterlagerplatz und zurück, vorausgesetzt, dass die Orte nicht mehr als 30 km voneinander entfernt sind. Der Versicherungsschutz unter dieser Deckung ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Transportmittel nicht die erforderliche Eignung hat. Lose Teile sind gegen Diebstahl nur gedeckt, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder anderweitig sachgemäß gesichert sind.

Oder:** Deckung "Landtransporte Erweitert"

Für Land- und Flusstransporte und für Transporte des getrailerten Fahrzeugs per Fähre besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas bzw. innerhalb

des in der Police genannten weiteren Fahrtgebietes, es sei denn, das Transportmittel hat nicht die erforderliche Eignung oder die versicherten Sachen sind nicht sachgemäß verladen und befestigt. Lose Teile sind gegen Diebstahl nur gedeckt, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder anderweitig sachgemäß gesichert sind.

§ 5 Aufwendungen

1. Aufwendungen, insbesondere auch für Bergungs- und Hilfsleistungen Dritter, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 10 Nr. 2) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die zur Wrackbeseitigung und Entsorgung erforderlich sind.

Entweder:** Deckung "Wrack- und Bergungskosten Standard"

2. Dieser Aufwendungsersatz wird zusätzlich zu einer Entschädigung nach § 9 gezahlt, jedoch begrenzt auf die Versicherungssumme.

Oder:** Deckung "Wrack- und Bergungskosten Erweitert"

2. Dieser Aufwendungsersatz wird ohne Begrenzung zusätzlich zu einer Entschädigung nach § 9 gezahlt.

§ 6 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

1. Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter);

2. Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; bei Schäden, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig herbeigeführt hat, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Schäden, die verursacht sind durch Abnutzung, Alter, Korrosion, Osmose, schiffseigene Elektrolyse;

4. Schäden, die verursacht sind durch Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die von diesen Fehlern betroffenen Teile selbst; Verlust oder Beschädigung, die als Folge dieser Fehler an anderen Teilen der versicherten Sache entstehen, sind im Umfang dieser Bedingungen gedeckt.

5. Schäden, die verursacht sind:

- durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und durch Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen;

- durch feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen steht;

- durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen oder durch Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenszufügung;

- durch terroristische und politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;

- durch Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen;

- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriff von hoher Hand;

- durch Kernenergie und Radioaktivität;

6. mittelbare Schäden, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Wertminderung, entgangene Gebrauchsvorteile;

7. Geld, Wertsachen, Schmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

Optional*: Ohne Deckung "Regatta"

8. Schäden, die bei Teilnahme an Regatten entstehen.

§ 7 Selbstbeteiligung

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung ist je Schadenfall zu berücksichtigen.

§ 8 Versicherungswert

1. Für die ersten 3 Jahre der Laufzeit des Vertrages ist Versicherungswert der Neuwert, welcher als Feste Taxe auf die in der Police genannten Versicherungssummen festgeschrieben ist. Für die weitere Laufzeit des Vertrages ist der Versicherungswert der Zeitwert.

2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

§ 9 Höhe der Entschädigung

1. Bei Totalverlust, einschließlich des Falles des konstruktiven Totalverlustes (die notwendigen Wiederherstellungskosten übersteigen den Versicherungswert), wird der Versicherungswert gemäß § 8 Nr. 1 ersetzt.

Entweder:** Altersbedingte Abzüge bei Teilschäden

2. Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten (Material- und Arbeitskosten) wie folgt ersetzt:

- bei Gegenständen mit einem Alter bis zu 3 Jahren ohne Abzüge
- nach 3 Jahren ein Abzug von 20%,
- nach 5 Jahren ein Abzug von 35%
- ab 10 Jahren ein Abzug von 50%.

Die durch den Schadenfall verursachten notwendigen Transportkosten zur Werft und zurück werden ohne Abzüge ersetzt.

Oder:** Ohne altersbedingte Abzüge bei Teilschäden

2. Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten – einschließlich der notwendigen Transportkosten zur Werft und zurück ersetzt.

3. Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigungsleistung nach Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt.

4. Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese bei der gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. In keinem Fall wird Mehrwertsteuer erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

§ 10 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Außerdem ist im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Piraterie, Unterschlagung und betrügerischer Aneignung unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer

hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

4. Wird eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Eine unverschuldete oder einfach fahrlässige Verletzung hat keine Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer hat seine Prüfungstätigkeit zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht so rasch wie möglich durchzuführen und nach positivem Abschluss unverzüglich die Entschädigungsleistung auszus zahlen.

2. In allen Fällen der Entwendung, einschließlich des Falls betrügerischer Aneignung, tritt Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Schadenmeldung ein. Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten verstrichen ist.

3. Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden ist, das auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein kann, ist der Versicherer berechtigt, die Entscheidung, ob und wie weit er eintrittspflichtig ist, zurückzustellen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 12 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der Prämie, frühestens jedoch mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres in Textform gekündigt wird. Ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen.

2. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird sogleich nach dem Eigentumsübergang dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages nachweisen. Für den Erwerber besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen

Bedingungen als vorläufige Deckung; dabei gilt als Versicherungssumme der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis, höchstens jedoch die bisherige Versicherungssumme.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber der Firma Yachting24 GmbH vorgenommen werden.

§ 15 Sanktionsklausel

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/ oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Police ausgewiesen sind.
2. Es gilt deutsches Recht vereinbart.
3. Die Leistungsansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.
4. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die übrigen beteiligten Versicherer bindend. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.
5. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

*Optional: Zusätzliche Deckungserweiterung zum Auswählen.

**Entweder/Oder: Hier muss der Kunde eine Wahl des Deckungsschutzes treffen. Sollte keine Änderung Ihrerseits vorgenommen werden, gelten die Voreinstellungen des Online-Systems.

Hinweis: Ihrem Angebot liegen die von Ihnen individuell ausgewählten Bedingungen zugrunde.